



INFORMATION ZUR EXTERNEN BAIL-IN-IMPLEMENTIERUNG

VERSION 1.0, STAND DEZEMBER 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Hintergrund	3
2	Einleitung	4
3	Zeitplan für die Durchführung der externen Bail-in-Implementierung	6
4	Interessensträger	8
4.1	Rolle der Interessensträger	8
4.2	Kontaktdaten der Interessensträger	9
5	Zeitspanne vor Kundmachung der Abwicklungsanordnung durch die FMA	9
6	Handelsaussetzung, Widerruf der Zulassung zum Handel und Wiederaufnahme des Handels ...	10
7	Funktionsweise des möglichen vorläufigen Instruments	10
8	Herabschreibung und Löschung von relevanten Instrumenten	11
8.1	Ehemals unverbriefte Gläubiger	12
8.2	Positiver Nettovermögenswert	12
9	Umwandlungsprozess	12
10	Ansatz zum Umgang mit Aktienteilrechten	13
11	Übertragung der Kontrolle an neue Eigentümer und Geschäftsleitung	13
12	Berücksichtigung potenzieller Unterschiede zwischen der vorläufigen und endgültigen Bewertung	14

1 HINTERGRUND

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) publizierte am 13.02.2023 die Leitlinien über die Veröffentlichung des Herabschreibungs- und Umwandlungs- sowie des Bail-in-Implementierungsmechanismus ([EBA/GL/2023/01](#)). Diese Leitlinien sind an die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde (im Folgenden: FMA) gerichtet und legen die von den Abwicklungsbehörden zu veröffentlichenden Informationen hinsichtlich der Anwendung der Herabschreibung und Umwandlung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) fest.

Diese Leitlinien wurden von der EBA in Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden entwickelt, um die Transparenz und Vorhersehbarkeit für Marktteilnehmer zu erhöhen und damit das Abwicklungsregime effektiver zu gestalten. Insbesondere im grenzüberschreitenden Bereich wurden aufgrund divergierender nationaler gesellschaftsrechtlicher und kapitalmarktrechtlicher Regelungen sowie einzubeziehender Akteure unterschiedliche Herangehensweisen nationaler Behörden beobachtet. Die Leitlinien stellen sicher, dass Marktteilnehmern ein Mindestniveau an harmonisierter Information zur Implementierung des Bail-in zur Verfügung steht. Mit diesem Dokument erfüllt die FMA ihre Veröffentlichungspflichten gemäß diesen Leitlinien der EBA.

Diese Veröffentlichung stellt ein lebendes Dokument dar, welches von der FMA anlassbezogen aktualisiert wird. Die beschriebene Vorgehensweise stellt eine schemenhafte Beschreibung eines fiktiven Abwicklungsfalls dar. Aufgrund der Komplexität und der Entwicklung einer tatsächlichen Abwicklung, wird die FMA gegebenenfalls im konkreten Einzelfall von den hier geschilderten Ausführungen abweichen.

2 EINLEITUNG

Der FMA stehen zwei Instrumente zur Verfügung, um bei einer ausfallenden Bank eine Verlustabsorption bzw. eine Rekapitalisierung zu ermöglichen:

1. Die Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß §§ 70 ff BaSAG¹ (Write-Down and Conversion of Capital Instruments, WDCCI) oder
2. das Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß §§ 85-94 BaSAG (Bail-in).

Der WDCCI ist selbst kein Abwicklungsinstrument. Gemäß § 70 Abs. 2 BaSAG hat die FMA den WDCCI jedenfalls immer, wenn die Abwicklungsmaßnahmen zu Verlusten für die Gläubiger führen würde, vorab anzuwenden, bevor ein Abwicklungsinstrument nach §§ 74 ff BaSAG angewendet wird, wenn nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) angewendet wird.

Die Anwendung des Bail-in erfolgt auf Grundlage einer Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Bank gemäß den §§ 54 ff BaSAG. Diese bildet die Grundlage für die Berechnung der Herabschreibungs- bzw. Umwandlungsquote.

Das Bail-in-Instrument ist als eines der vier Abwicklungsinstrumente das einzige, welches im Zeitpunkt der Anordnung durch die FMA grundsätzlich ohne Mitwirkung eines Dritten auskommt. In der Umsetzung der angeordneten Abwicklungsmaßnahme sind aber weitere Interessensträger involviert, wie Zentralverwahrer (Central Securities Depositories, CSD), Börsen und Zentrale Gegenparteien (Central Counterparties, CCP).

Bei der Anwendung des Bail-in kann die FMA gemäß § 86 Abs. 1 BaSAG in Bezug auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der sich in Abwicklung befindlichen Bank anordnen, dass der Nennwert oder ausstehende Restbetrag ganz oder teilweise herabgesetzt wird, oder diese in Eigentumstitel umgewandelt werden. Der Bail-in ist auf alle Verbindlichkeiten der in Abwicklung befindlichen Bank anwendbar, die nicht gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG ausgenommen sind. Nicht zulässig ist daher eine Herabschreibungs- oder Umwandlungsanordnung beispielsweise in Bezug auf gesicherte Einlagen, besicherte Verbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten gegenüber Instituten oder Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 BaSAG – ausgenommen Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind – mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen.

Folgende Reihenfolge ist bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung gemäß § 90 Abs. 1 BaSAG einzuhalten:

1. Herabschreibung und Umwandlung der Posten des harten Kernkapitals gemäß § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG,
2. Herabschreibung und Umwandlung des Nennwertes der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im erforderlichen Umfang und in den Grenzen ihrer Kapazität,

¹ Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) BGBl. I Nr. 98/2014.

3. Herabschreibung und Umwandlung des Nennwertes der Instrumente des Ergänzungskapitals im erforderlichen Umfang und in den Grenzen ihrer Kapazität,
4. Herabschreibung und Umwandlung des Nennwertes der nachrangigen Verbindlichkeiten gemäß § 90 Abs. 1 Z 4 BaSAG.
5. Herabschreibung und Umwandlung des Nennwertes der bail-in fähigen Verbindlichkeiten gemäß § 90 Abs. 1 Z 5 BaSAG.

Weiters hat die FMA bei der Festlegung einer angemessenen Umwandlungsquote den Nennwert und die Rangstellung in einem Konkursverfahren zu berücksichtigen. Zudem hat die FMA, wenn unterschiedliche Umwandlungsquoten festgelegt werden, auf die Verbindlichkeiten, die nach dem anwendbaren Insolvenzrecht als vorrangig eingestuft werden, eine höhere Umwandlungsquote anzuwenden als auf nachrangige Verbindlichkeiten.

Die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen erfolgt durch Erlass eines Mandatsbescheids ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren gemäß § 116 BaSAG. Der Mandatsbescheid wird durch Kundmachung eines Edikts auf der Website der FMA veröffentlicht und gilt damit als zugestellt. Mit Kundmachung ist der Mandatsbescheid gegenüber allen von den Abwicklungsmaßnahmen in ihren Rechten Betroffenen unmittelbar wirksam, insbesondere gegenüber den Anteilseignern und den Gläubigern.

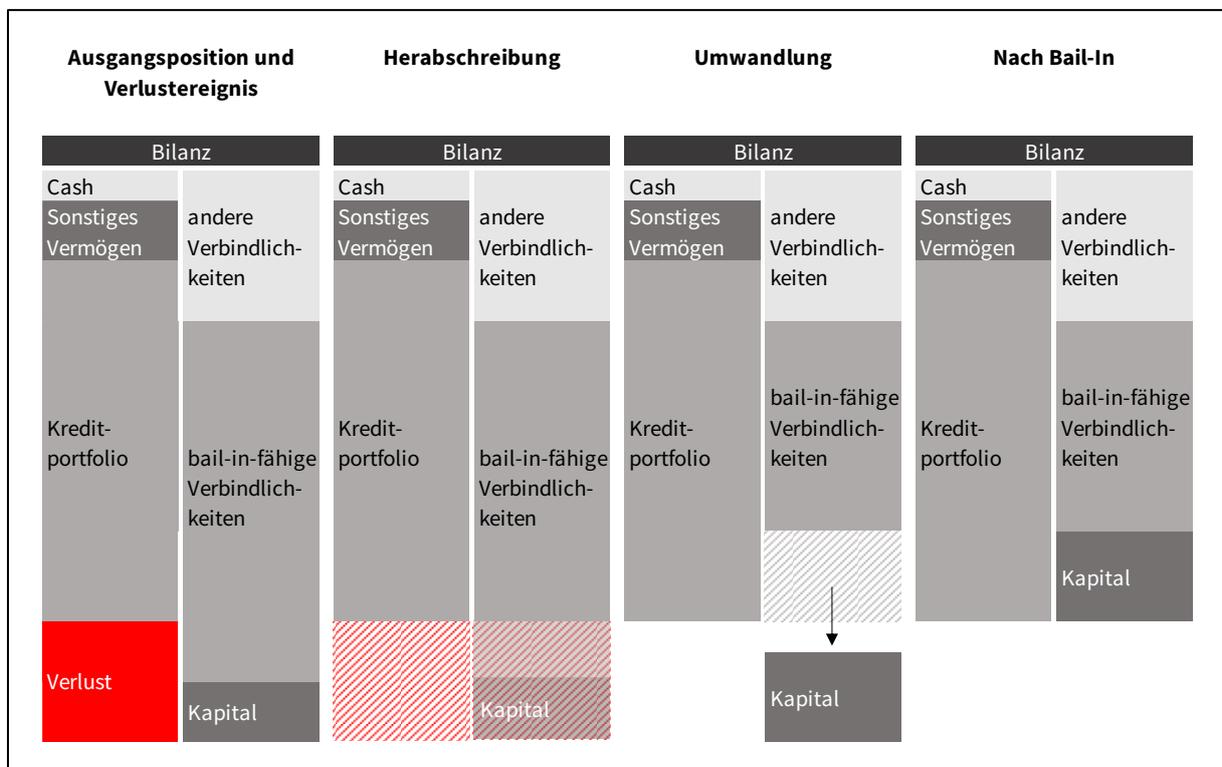


Abbildung 1: Grafische schematische Beschreibung der Mechanik des WDCCI und des Bail-In

3 ZEITPLAN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER EXTERNEN BAIL-IN-IMPLEMENTIERUNG

Hier wird der gesamte Prozess der Implementierung des Bail-in, von Datenlieferung vor dem Mandatsbescheid bis zur internen Implementierung in der ehemals ausfallenden Bank, und die externe Implementierung durch die beteiligten Interessensträger, einschließlich der Umsetzung bei den Depotbanken und somit der Übertragung an die neuen Eigentümer, beispielhaft dargestellt. Je nach Höhe des Verlustszenarios, Gesellschaftsform, Größe und Struktur der Passivseite der Bank kann sich der Prozess von der Dauer und vom Ablauf unterscheiden.

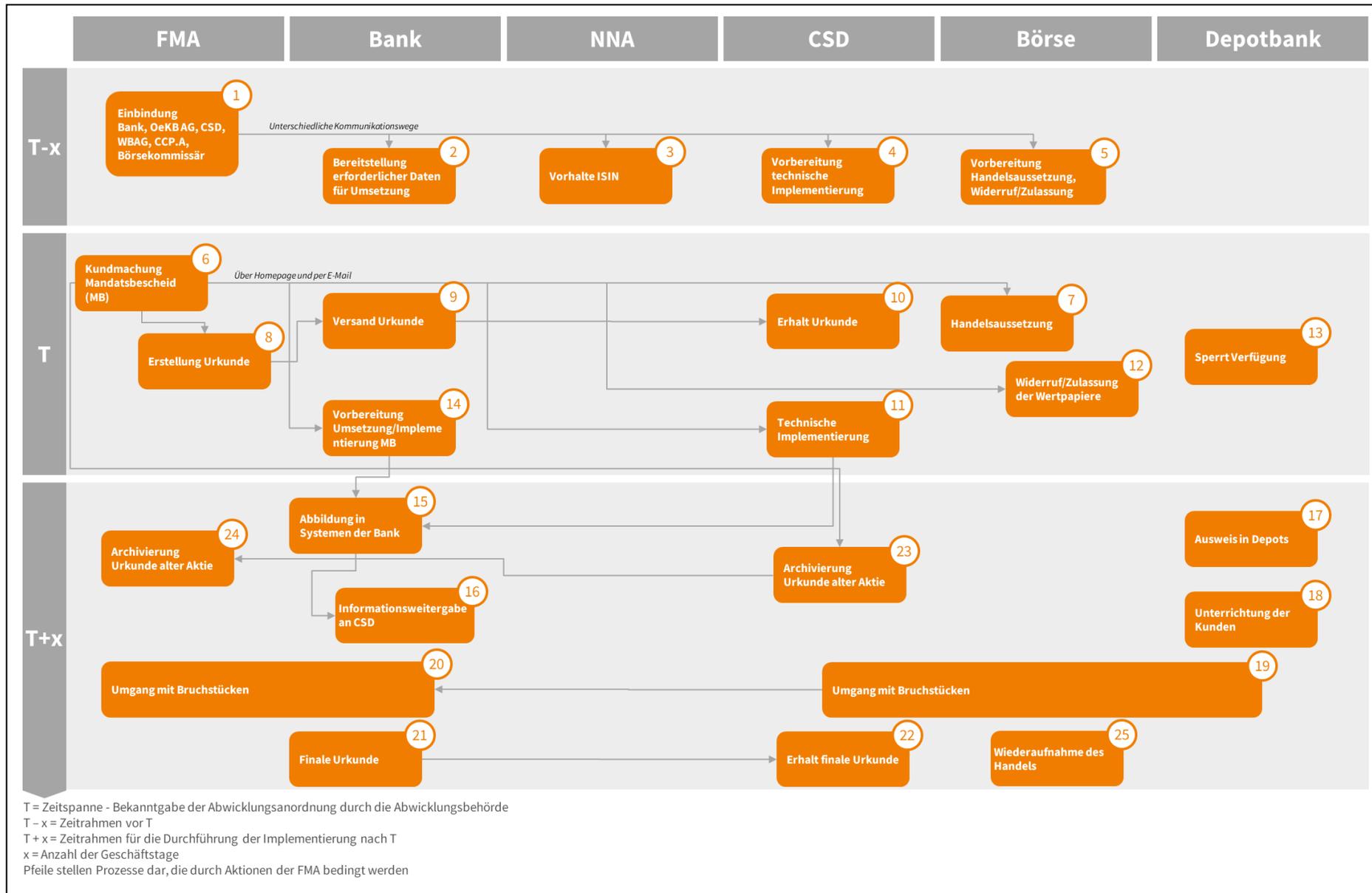


Abbildung 2: Beispielhafter Gesamtprozess der externen Implementierung des Bail-In

4 INTERESSENSTRÄGER

4.1 ROLLE DER INTERESSENSTRÄGER

Die Umsetzung des Bail-in, insbesondere bei börsennotierten Banken, erfordert das Zusammenspiel der FMA mit verschiedenen Interessensträgern. Zu den Interessensträgern bei der externen Implementierung des Bail-in gehören die Österreichische Kontrollbank AG (OeKB AG), die Österreichische Kontrollbank als Zentralverwahrer (OeKB CSD oder ICSD, CSD anderer Mitgliedsstaaten und CSD von Drittstaaten), die Central Counterparty Austria (CCP.A) und die Wiener Börse AG (WBAG).

Zentraler Bestandteil des Mandatsbescheids, mit dem ein Bail-in bei einer börsennotierten Bank angeordnet wird, sind Anordnungen der FMA an die WBAG. Diese umfassen einerseits den Widerruf des Handels der von der abzuwickelnden Bank ausgegebenen Wertpapiere und andererseits die Zulassung der neu, von der Bank auszugebenden Wertpapiere zum Handel. Die im Mandatsbescheid getroffenen Anordnungen sind von der WBAG umzusetzen. Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt ebenfalls über die WBAG.

Die WBAG selbst bzw. die FMA als Markt- und Börsenaufsicht können ihre börsenrechtlichen Befugnisse flankierend zur Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen einsetzen. Gemäß der Systematik des BörseG ordnet die WBAG gemäß § 17 Abs. 1 BörseG selbst die Aussetzung an und erst dann, wenn diese nicht tätig wird, handelt die FMA als Markt- und Börsenaufsicht gemäß § 17 Abs. 5 BörseG.

Die Rolle OeKB CSD als Zentralverwahrer ist die Entgegennahme der neuen Aktienurkunde und die Vernichtung der alten Urkunde. Zur Einbuchung der neuen Aktien benötigt die OeKB CSD die fertige Urkunde; diese wird von der FMA erstellt. Um einen reibungslosen Ablauf des Bail-in zu gewährleisten wird bereits im Vorfeld durch die FMA eine Vorhalte-ISIN bei der OeKB AG beantragt.

Die CCP.A übernimmt die Abwicklung von Börsengeschäften, sowie das Erfüllungs- bzw. Ausfallrisiko bei der Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und ist als zentraler Kontrahent für das Clearing und Risk Management aller Geschäfte an der WBAG verantwortlich.

4.2 KONTAKTDATEN DER INTERESSENSTRÄGER

Tabelle 1: Kontaktdaten der Interessensträger

Rolle der Organisation	Name	Kontaktdaten
Zentralverwahrer (CSD)	OeKB CSD GmbH	+43 1 53127-2100 csd@oekb-csd.at https://www.oekb-csd.at/ Strauchgasse 1-3, 1010 Wien
Börseaufsicht	Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Bereich III	+43 1 249 59 0 fma@fma.gv.at www.fma.gv.at Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Zentrale Gegenpartei (CCP)	CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (CCP.A)	+43 1 533 22 44 office@ccpa.at https://www.ccpa.at/ Strauchgasse 1-3, 1010 Wien
Börseunternehmen	Wiener Börse AG (WBAG)	+43 1 531 65-0 info@wienerboerse.at www.wienerboerse.at Wallnerstraße 8, 1010 Wien
National Numbering Agency (NNA) – ISIN Vergabestelle	Oesterreichische Kontroll-bank Aktiengesellschaft (OeKB)	+43 1 53127-2030 isin@oekb.at https://www.oekb.at/kapitalmarkt-services/isin-vergabe.html Am Hof 4, 1010 Wien

5 ZEITSPANNE VOR KUNDMACHUNG DER ABWICKLUNGSANORDNUNG DURCH DIE FMA

Der Informationsaustausch zwischen der FMA und den Interessensträgern beginnt abhängig von der Art und Dauer der Krise bereits vor Kundmachung der Abwicklungsanordnung. Die abzuwickelnde Bank wird üblicherweise in dieser Zeitspanne zur Bereitstellung von Daten (SRB Bail-in Dataset² bzw. FMA-Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten im Abwicklungsfall³, Liste der Verbindlichkeiten, etc.) aufgefordert werden.

Diese Interessensträger werden darüber informiert, dass voraussichtlich eine Abwicklung stattfinden wird, um die Vorbereitungen zu starten und mögliche Herausforderungen schon in dieser Phase klären zu können. Die FMA aktiviert in dieser Phase ebenfalls, in Absprache mit der OeKB AG, die Vorhalte-ISIN.

² <https://www.srb.europa.eu/en/content/operational-guidance-bail-implementation>

³ <https://www.fma.gv.at/fma/fma-mindeststandards/01/2021-FMA-Mindeststandards-zur-Bereitstellung-von-Daten-für-den-Abwicklungsfall>

6 HANDELSAUSSETZUNG, WIDERRUF DER ZULASSUNG ZUM HANDEL UND WIEDERAUFNAHME DES HANDELS

Im Abwicklungsverfahren gibt es die Möglichkeit entweder alle Instrumente eines Emittenten oder nur die von der Gläubigerbeteiligung betroffenen Instrumente vom Handel zu widerrufen bzw. den Handel auszusetzen (§§ 58 Abs. 3 Z 3, 96 BaSAG). Die Befugnisse der FMA beziehen sich ausschließlich auf den geregelten inländischen Markt, aber nicht auf den MTF⁴. Geregelte Märkte in anderen Mitgliedstaaten sind nicht erfasst.

Die WBAG benötigt zur Anordnung des Widerrufs oder der Aussetzung des Handels den Namen des Emittenten sowie die betroffenen ISINs. Diese Information wird von der FMA im Mandatsbescheid inkludiert. Die Dauer der Handelsaussetzung ist vom Einzelfall abhängig. Relevant sind besonders die Größe und Struktur der abzuwickelnden Bank.

Die FMA wird für alle gelöschten Wertpapiere den Widerruf zum Handel anordnen. Teilbetroffene Wertpapiere werden grundsätzlich nicht widerrufen, aber ihr Handel so lange ausgesetzt, bis die mit der Abwicklung neu erschaffenen Aktien an der Börse notieren. Grundsätzlich wird die FMA die mit der Abwicklung neu erschaffenen Aktien wieder an der Börse listen, sofern die alten Aktien an der Börse gelistet waren. Eine bisher nicht an der Börse gelistete Bank wird auch nach Abwicklung nicht an der Börse gelistet sein. Bei Aktiengesellschaften werden diese CET-1 Instrumente als nennwertlose Stammaktien ausgestaltet sein und auf Namen lauten, sofern die Bank nicht auf der Börse gehandelt wird.

Gemäß § 97 Abs. 1 BaSAG entfällt grundsätzlich die Prospektpflicht gemäß § 46 BörseG 2018⁵ und jene für ein öffentliches Angebot im Sinne des § 2 KMG⁶.

7 FUNKTIONSWEISE DES MÖGLICHEN VORLÄUFIGEN INSTRUMENTS

Die FMA wird mangels gesetzlicher Grundlage keine Zwischeninstrumente ausgeben.

⁴ Multilateral Trading Facility (MTF) sind von Börsen oder Wertpapierfirmen betriebene Handelssysteme, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, die weder gesetzlich geregelte Zulassungsvoraussetzungen noch Transparenzpflichten einhalten müssen.

⁵ Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018) BGBl. I Nr. 107/2017.

⁶ Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019) BGBl. I Nr. 62/2019.

8 HERABSCHREIBUNG UND LÖSCHUNG VON RELEVANTEN INSTRUMENTEN

Der Mandatsbescheid wird eine umfassende Liste aller betroffenen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten enthalten, aufgelistet nach der Verlusttragungskaskade. Jede Verbindlichkeit wird eindeutig identifiziert (z.B. durch ISIN, Kontonummer, etc.), gleichzeitig das österreichische Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG⁷ gewahrt. Jeder Gläubiger kann durch diese Vorgehensweise erkennen, ob er/sie vom Mandatsbescheid betroffen ist. Aus den Spruchpunkten wird ersichtlich sein, ob die Wertpapiere des Gläubigers gelöscht, auf 0 herabgeschrieben, teilweise herabgeschrieben bzw. umgewandelt werden.

Dieser Prozess wird technisch mithilfe der OeKB CSD umgesetzt. Mit der Einlieferung der neuen physischen Sammelurkunde bei der OeKB CSD kann erst der Prozess gestartet werden. Folgende Informationen benötigt sie auf Basis der kleinsten Stückelung (kleinste handelbare Einheit) zur Durchführung ihrer technischen Buchungsschritte, und werden im Mandatsbescheid enthalten sein. Die untenstehenden Zahlen dienen als Beispiel zur schemenhaften Darstellung des Umwandlungsprozesses.

Annahmen: Eine Anleihe (Nominale 10.000) mit einem Buchwert in Höhe von 450.000.000 im Insolvenzrang 5 wird mit einer Quote von 12,51% in neue Aktien umgewandelt.

- a. Ausbuchung der Anleihe ATXXXXXX und Einbuchung der Anleihe ATXXXXXX im Verhältnis 10.000:8.749 (bedeutet, dass Nominale 10.000 ausgebucht und Nominale 8.749 eingebucht werden). Die Umwandlungsquote beträgt in diesem Beispiel 12,51%. Das bedeutet, dass die Anleihe mit einem Nominale im Wert von 87,49% bestehen bleibt. Für die 12,51% werden im nächsten Schritt Aktien ausgegeben.
- b. Einbuchung der Aktie im Verhältnis 10.000:1.251⁸ (bedeutet, dass für Nominale 10.000 insgesamt 1.251 Stück Aktien eingebucht werden). Da die Umwandlungsquote 12,51% beträgt werden 12,51% des ursprünglichen Nominale in Aktien umgewandelt. Es werden 1.251 neue Aktien ausgegeben. Dieses Verhältnis entsteht aufgrund der neuen Kapitalstruktur der ausgefallenen Bank. Wichtig: Das Verhältnis muss auf Basis des ursprünglichen Nominale von 10.000 berechnet/verlautbart werden.

Zur besseren Darstellung eine beispielhafte Tabelle:

BilPos	ISIN/ Kennung/ etc.	Bezeichnung	Währung	UGB/BWG Buchwert	Ursprüngliche Nominale	Umwandlungs- quote	Neue Nominale	Neue Stückelung Aktie	Neue Stückelung Gesamt
5	ATXXXXXX	Anleihe	EUR	450.000.000	10.000	12,51%	8.749	1.251	56.295.000

Abbildung 3: Beispielhafte Darstellung einer Tabelle der benötigten Informationen

⁷ Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG) BGBl. Nr. 532/1993.

⁸ In diesem Beispiel entspricht die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Höhe der Umwandlungsquote. In einem realen Fall ist die Anzahl der ausgegebenen Aktien von vielen Faktoren abhängig, z.B. Verwässerungsquote der alten Eigentümer, Kapitalstruktur der Bank.

Zur Durchführung sind manuelle Buchungen seitens der OeKB CSD notwendig, wofür ungefähr 10 bis 20 Minuten pro betroffener ISIN veranschlagt werden. Zusätzlich werden die Interessensträger und Depotbanken via SWIFT benachrichtigt.

Bei Herabschreibung sind die bestehenden Urkunden weiterhin auf die herabgeschriebenen Wertpapiere anwendbar: die OeKB CSD vermerkt dies auf der physischen Urkunde. Falls Anteile oder andere Eigentumstitel gelöscht werden, archiviert die OeKB CSD die physischen Urkunden für 30 Tage, danach wird sie vernichtet. In diesen 30 Tagen kann die Urkunde von der Bank (Emittent) abgeholt werden. Für Beweis Zwecke wird die FMA die Bank beauftragen, die Urkunde abzuholen und an die FMA zu übergeben.

Alle Informationen werden in das System der OeKB CSD eingepflegt und in der Verwahrkette weitergegeben. Durch diese Buchungen wird die Forderung des Gläubigers in ihrem Nennwert reduziert und Aktien seinem Depot hinzugebucht.

Zeitgleich wird die Bank in Abwicklung mit der Implementierung und Umsetzung des Mandatsbescheids beginnen. Die im Mandatsbescheid genannten Veränderungen müssen in den Systemen der Bank abgebildet werden, um in weiterer Folge eine neue Bilanz nach Bail-In aufstellen zu können.

8.1 EHEMALS UNVERBRIEFTE GLÄUBIGER

Falls ein bisher nicht verbrieftes Gläubiger infolge von Bail-In und Wandlung Aktionär wird, hat dieser sich bei der Bank in Abwicklung zu melden. Der Aktionär hat ein Wertpapierdepot oder den Verkaufswunsch bekanntzugeben.

8.2 POSITIVER NETTOVERMÖGENSWERT

Sofern die in Abwicklung befindliche Bank einen positiven Nettovermögenswert aufweist, wird die FMA mittels wirtschaftlicher Verwässerung vorgehen. In diesem Fall werden die Altaktien trotzdem gelöscht und alle Alt- und Neuaktionäre erhalten denselben Aktientyp, damit rechnerische Differenzen zwischen den alten und neuen Aktien besser ausgeglichen werden können.

9 UMWANDLUNGSPROZESS

Die FMA hat die Befugnis, zusätzliches Kernkapital (AT 1), Ergänzungskapital (T 2) und bail-in-fähige Verbindlichkeiten in Stammkapital oder andere Eigentumstitel der in Abwicklung befindlichen Bank umzuwandeln (§ 58 Abs. 1 Z 6 iVm § 85 Abs. 1 Z 2 BaSAG). Dies macht einerseits eine Rekapitalisierung der Bank möglich, andererseits sollen die Gläubiger durch den Erhalt von Eigentumstiteln in gewissem Umfang für ihren Verlust entschädigt werden.

Um das Ausmaß der Umwandlung festzulegen, hat die FMA gemäß § 88 Abs. 1 Z 2 BaSAG jenen Betrag zu ermitteln, „in dessen Höhe die bail-in-fähigen Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Arten von

Kapitalinstrumenten umzuwandeln sind, um die Quote für das harte Kernkapital einer in Abwicklung befindlichen Bank (oder Brückeninstituts) wiederherzustellen“.

10 ANSATZ ZUM UMGANG MIT AKTIENTEILRECHTEN

Die Entstehung von Bruchstückaktien lässt sich aufgrund der Mechanik des Bail-In nicht vermeiden. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden wird folgende Herangehensweise angewandt:

In einem ersten Schritt werden die Altaktien sowohl bei positivem als auch bei negativem Nettovermögenswert gelöscht und neue Aktien mit der kleinsten rechnerischen Einheit (€1 = 1 Aktie) ausgegeben. Im Mandatsbescheid wird auf Instrumentenbasis und auf der kleinstmöglichen handelbaren Einheit, z.B. 1 Stück Anleihe X bekommt 12 Aktien abgerundet, wenn z.B. rechnerisch 12,74 Aktien möglich wären. Die damit entstehenden Bruchstücke werden wertmäßig in die Kapitalrücklage eingebucht. Somit wird im Mandatsbescheid mit der höchstmöglichen Anzahl an Bruchstücken kalkuliert.

In einem zweiten Schritt nach der externen Implementierung werden die individuellen Gläubigerpositionen bei der Ausgabe auf ihrem Depot berücksichtigt. Es wird somit nicht auf Instrumentenbasis und der kleinstmöglichen handelbaren Einheit abgerundet, sondern auf Gläubigerpositionsebene. Zum Beispiel: 1 Stück Anleihe X bekommt rechnerisch 12,74 Aktien und laut Mandatsbescheid 12 Aktien. Wenn der Gläubiger 2 Stück von Anleihe X besitzt, bekommt der Gläubiger 25 Aktien ($2 \times 12,74 = 25,48$). Aufgrund dieser Mechanik werden weniger Bruchstückaktien in die Kapitalrücklage gebucht und die Stückanzahl der neuen Aktie steigt. Nach Durchführung der Einbuchungen auf den Depotkonten wird die Sammelurkunde der neu ausgegebenen Aktie nochmals aktualisiert.

11 ÜBERTRAGUNG DER KONTROLLE AN NEUE EIGENTÜMER UND GESCHÄFTSLEITUNG

Bei der Steuerung einer in Abwicklung befindlichen Bank stehen der FMA zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Die FMA kann gemäß § 67 BaSAG die Steuerung übernehmen und die Befugnisse selbst ausüben oder diese gemäß § 68 BaSAG einem Abwicklungsverwalter übertragen. In beiden Fällen erfolgen die Anordnung und Beendigung mittels Mandatsbescheid oder vergleichbarer publizitätswirksamer Maßnahmen.

Das Eigentum der Anteile geht auf die Aktionäre über, sobald die sachenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

12 BERÜCKSICHTIGUNG POTENZIELLER UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER VORLÄUFIGEN UND ENDGÜLTIGEN BEWERTUNG

Die Entscheidung über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen im Mandatsbescheid beruht auf der vorläufigen Bewertung. Im Rahmen des Vorstellungsverfahrens wird eine endgültige Bewertung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Bewertung werden den Parteien im Zuge des Parteiengehörs mitgeteilt. Sollte die endgültige Bewertung zu einem anderen Ergebnis und somit zu anderen Bail-in Quoten kommen, wäre dies im Vorstellungsbescheid zu berücksichtigen.